

Informationen zum Zuteilungsverfahren – Funkmikrofone (Durchsagefunk) –

Eine Einzelzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone ist in Textform bei der zuständigen Außenstelle der Bundesnetzagentur zu beantragen. Mit der Frequenzzuteilung werden dem Betreiber eine oder mehrere Betriebsfrequenzen zur Nutzung zugeteilt.

Für eine Tournee besteht die Möglichkeit eine befristete Einzelzuteilung für den Zeitraum der Tournee zu erhalten. Unter Tournee ist in diesem Sinne eine Serie von Veranstaltungen zu verstehen, für die vom gleichen Zuteilungsinhaber an mehreren Orten Frequenzzuteilungen für die gleichen Frequenzen beantragt wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltungsserie sämtliche Spielorte und die gewünschten Frequenzen benannt werden und letztere für die betreffende Anwendung in Deutschland vorgesehen sind.

Die Einzelzuteilungen werden gemäß der Verwaltungsvorschriften für Frequenzzuteilungen im nichtöffentlichen mobilen Landfunk (VVnömL) erteilt.

Die Urkunde ist vom Inhaber der Frequenzzuteilung bei der Funkmikrofonanlage aufzubewahren und Beauftragten der Bundesnetzagentur auf Verlangen vorzuzeigen. Jede Änderung (z. B. Erweiterung) oder ein Standortwechsel ist bei der zuständigen Außenstelle der Bundesnetzagentur unter Vorlage der Frequenzzuteilungsurkunde zu beantragen. Zur Vermeidung von Fehlinvestitionen, empfehlen wir Interessenten dringend, sich **vor der Beschaffung** entsprechender Geräte beraten zu lassen.

Eine zeitweilige Überlassung von Frequenzzuteilungen, z. B. im Zuge der Vermietung von Funkanlagen, ist möglich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine Frequenzzuteilung nicht teilbar ist. Im Rahmen einer Frequenzzuteilung kann damit jeweils eine Funkstelle überlassen werden. Besteht eine Funkstelle aus mehreren Sendern und Empfängern, können diese somit nicht einzeln an verschiedene Nutzer, z. B. Mieter, überlassen werden. Die Frequenzzuteilung kann im Original beim Zuteilungsinhaber verbleiben. Es ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass eine Kopie der zur Funkstelle gehörenden Frequenzzuteilung vom jeweiligen Nutzer der betreffenden Funkstelle mitgeführt wird. Weiterhin ist eine Ausfertigung des individuellen Überlassungsvertrages (i. d. R. Mietvertrag) mitzuführen und auf Verlangen den Bediensteten der Bundesnetzagentur vorzuzeigen.

Die dauerhafte Übertragung einer Frequenzzuteilung auf einen Anderen kann gemäß § 55 Abs. 8 TKG bei der zuständigen Außenstelle der Bundesnetzagentur in Textform beantragt werden.

Gebühren und Beiträge

Für die Zuteilung von Frequenzen auf Antrag (Einzelzuteilung) sowie für die Aufwendungen für Planung und Fortschreibung von Frequenznutzungen einschließlich der dazu notwendigen Messungen, Prüfungen und Verträglichkeitsuntersuchungen werden einmalige Gebühren und jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe der einmaligen Gebühren bemisst sich nach der Frequenzgebührenverordnung (FGebV) und die Höhe der jährlichen Beiträge nach der Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV) in den jeweils gültigen Fassungen. Die Festsetzung der Gebühren und Beiträge ergeht durch gesonderten Bescheid. Gebühren- und Beitragsschuldner ist der Zuteilungsinhaber.